

höchst bedenklichen Formulierungen (der Schöpfer hasst!; Hölle geschaffen, um zu quälen), Erfindung neuer Todsünden, Mitverantwortung von Theologen und Lehramt angesprochen. Die Menge der hier angeführten Einzelheiten mag überraschen, ist z.T. interessant und kurzweilig, doch wahrscheinlich auch verwirrend und fürs Ganze vielleicht kontraproduktiv. Wer nicht die Weltbildbedingtheit des Denkens von der Bibel bis zur Neuzeit und den energischen Kampf in der Methodenfrage kennt, wird eher das Theologengezänke insgesamt lächerlich finden. Eine Beschränkung auf den großen Linien ohne diese Kuriositäten wäre aufschlussreicher gewesen!

Das 5. und 6. Kapitel erörtern verschiedene seit dem 16. Jahrhundert aktuelle Themen: Bedeutung des Todes für die Entscheidungsmöglichkeit der Menschen; Wesens- und Vindikativstrafen; Gott: gerecht und gut, Despot? Gibt es eine unendliche Schuld des endlichen Menschen; Hölle als Kehrseite der Freiheit? Das 7. Kap. bespricht dann neuere theologische Positionen, wie die Erneuerung der Apokatastasislehre, die Annihilationsthese (derzufolge der Verdammungswürdige vernichtet wird; er wäre dann in seiner Auffassung bestätigt, dass mit dem Tod alles aus ist; die Seele ist jedoch unsterblich!); die Hoffnung auf die Rettung aller; das System von Hans Urs von Balthasar, der biblische Stellen, wonach Jesus »alle« rechtfertigt, in einem Gegensatz zu den eigentlichen »Höllenaussagen« sieht und eine – im Licht der Tradition – recht eigenwillige Sicht des descensus vertritt; ebenso wird K. Rahners Position beleuchtet. Die Thesen der Bekehrung vor dem Tod und im Tod (wohl die sogenannte Endentscheidungshypothese) werden geprüft, ebenso die Tragfähigkeit der Annahme einer subjektiven Schuldinderung bei objektiv schwerer Schuld. Sowohl biblisch als auch erfahrungsmäßig sind diese Positionen für weit reichende allgemein gültige Folgerungen zu schwach. Zum gängigen Schlagwort »Hoffen für alle/für andere« bemerkt Reckinger: Wenn Christen sehen, »dass ein

offenkundiger schwerer Sünder ohne Zeichen von Reue und Buße stirbt, müssen sie befürchten, dass sich ihre Hoffnung hinsichtlich seiner Person nicht erfüllt hat. Und in keinem Fall können sie begründeter- und vernünftigerweise hoffen, dass alle auf diese Weise sterbenden schweren Sünder gerettet werden«. Im 8. Kap. wird die überlieferte Lehre in theologischer Neubesinnung vorgetragen: Hölle ist ein Zustand, kein Ort, der sich aus dem Ausschluss aus der Liebesgemeinschaft mit Gott ergibt, und zwar ein selbstverschuldeter (im Gegensatz zu den ungetauften Kindern im Limbus, von denen das MA eine Art natürliche Seligkeit angenommen hat!). Im 9. Kap. werden pastorale Probleme angesprochen: »Höllenspredigt« heute; Verweis auf die Evv. im Kirchenjahr mit dieser Thematik; Unterschied zwischen Fegfeuer und Hölle; Vermittlungsmöglichkeiten an jene, die dem Sonntagsgottesdienst fernbleiben; Begräbnispredigten. Vf. fordert die Überarbeitung unklarer liturgischer Texte.

Der Vf. dürfte in seiner Abhandlung die meisten, um nicht zu sagen alle in Geschichte und Gegenwart fürs Höllenthema einschlägigen Fragen und Ansichten aufgegriffen haben. Da viele Details im geschichtlichen Kontext besprochen werden, ist das Buch leicht leserlich und deshalb auch geistig interessierten Nichttheologen zu empfehlen. Wie schon gesagt, empfindet manchmal der Rezensent die vielen Einzelheiten eher als verwirrend. Vf. will zwar klar die reale Möglichkeit der ewigen Verdammnis verteidigen, doch verspürt man die Tendenz, den Schrecken der Hölle dann doch abzumildern. Das ist verständlich, aber, so wichtig die Abwehr von missglückten Interpretationen auch ist, bringen Variationen in der Vorstellung der Hölle und Linderungsversuche viel, wo doch letztlich das Ganze verloren wurde? Letztlich gehört die Hölle zu den Mysterien, deren Tatsächlichkeit und Wirklichkeit sich Menschen nie recht erklären können. Den letzten Grund dafür kennt nur Gott, und der Mensch hofft, einmal tiefer in die Zusammenhänge schauen zu dürfen. *Anton Ziegenaus, Augsburg*

## Kirchenrecht

*May, Georg: Schriften zum Kirchenrecht – Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Anna Egler und Wilhelm Rees (Kanonistische Studien und Texte, Band 47), Berlin: Duncker & Humblot 2003, 628 S., ISBN 3-428-11166-4, Euro 68,00.*

»Akribische Interpretation der Gesetzesmaterie unter Einbeziehung der rechtshistorischen Vorgaben und gegebenenfalls mit Beachtung pastoraler

Fragen« (V) – mit diesen Worten charakterisieren die Herausgeber im Vorwort des hier anzuzeigenden Sammelbands zu Recht das wissenschaftliche Werk des emeritierten Mainzer Kirchenrechtlers Georg May. Als weitsichtiger Beobachter des kirchlichen Zeitgeschehens und unbestechlicher Kritiker des theologischen Zeitgeistes hat es Georg May stets verstanden, Originalität in der Themenauswahl mit sachlicher wie methodischer Kompe-

tenz zu verbinden und seinen oftmals unpopulären Erkenntnissen in bestechend klarer Diktion Ausdruck zu verleihen. Wie gleichfalls mit Recht im Vorwort angemerkt wird (ebd.), belegt dies bereits ein Blick in das Inhaltsverzeichnis, in dem zum Teil nur mehr schwer zugängliche Beiträge des Verfassers aus den Jahren 1961 bis 2001 aufscheinen, die ein beeindruckend breites Themenspektrum abdecken.

In einem ersten, hochaktuell anmutenden, erstaunlicherweise aber bereits vor mehr als dreißig Jahren verfassten Beitrag behandelt Georg May »Die Funktion der Theologie in Kirche und Gesellschaft« (3–16). Darin beklagt er, dass »die Verbindung von Theologie und Glaube sowie die Verantwortung der Theologen für die Erhaltung des Glaubens [...] heute nicht mehr von allen Theologen gebührend ernst genommen« (8) werde. Angesichts dessen fordert er »Mut zur Unpopularität« (14) und »eine Bekehrung im strengen religiösen Sinn. Die Einheit von Wissenschaft und Glaube, von Theologie und religiöser Praxis muss glaubhaft verwirklicht oder wiederhergestellt werden« (ebd.). Denn »der Dienst, den die ihren Prinzipien treue katholische Theologie der Kirche, deren Hirten und Gläubigen, leistet, ist zugleich die wichtigste Leistung für die Gesellschaft« (16).

Daran anschließend beschäftigt sich der Verfasser mit der vor allem in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erhobenen Forderung nach einer »Enttheologisierung des Kirchenrechts« (17–23), wobei er diese bereits in der Überschrift seines Beitrags mit einem Fragezeichen versieht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass »die Verbindung, ja Verflechtung mit der Theologie [...] für die Kanonistik wesentlich« ist; »nicht die »Enttheologisierung« des Kirchenrechts darf das Ziel der kanonistischen Arbeit sein, sondern seine »Theologisierung«. Dabei ist unter »Theologisierung« das Bemühen zu verstehen, die theologischen Grundlagen des Rechts und die Rechtselemente des Glaubens klarer zu erfassen« (23).

Im folgenden Beitrag behandelt Georg May »Das geistliche Wesen des kanonischen Rechts« (25–55), wobei er – in Abgrenzung zu Rudolph Sohms These vom angeblichen Widerspruch zwischen dem rein geistlichen Wesen der Kirche und dem rein weltlichen Wesen des Rechts – »keinen Unterschied zwischen der Kirche im Lehrensinn [...] und der Kirche im Rechtssinn, d.h. der Kirche als Quelle einer kirchlichen Rechtsordnung und als Subjekt von Rechten« (55) ausmacht. Vielmehr zeigt er auf, dass das kanonische Recht »nicht ein entbehrlicher Teil des menschlichen Antlitzes der Kirche« ist, sondern »Wesensausdruck der sichtba-

ren Kirche Jesu Christi, an deren geistlichem Wesen das Recht teilhat« (ebd.).

Einen für das Denken und Wirken Georg Mays besonders charakteristischen Ausdruck stellt seine aus dem Jahr 1966 stammende Abhandlung über »Die Kontinuität im kanonischen Recht« (57–99) dar. Ausgehend von der Komplementarität und dem inneren Zusammenhang zwischen dem unveränderlichen göttlichen und dem zwar veränderlichen, aber keineswegs menschlicher Willkür überlassenen kirchlichen Recht macht der Verfasser deutlich, dass dem kanonischen Recht mehr noch als jeder anderen Rechtsordnung ein prinzipiell konservativer, das heißt auf Wahrung der Tradition und Dauerhaftigkeit ausgerichteter Charakter eigen ist. »Für das kanonische Recht heißt konservativ sein nicht an dem hängen, was gestern war, sondern aus dem leben, was immer bleibt. Konservative Haltung betont nicht nur die stabilisierende Funktion der Beharrung, sondern auch das Lebenserfordernis organischer Weiterentwicklung.« (80)

In ähnliche Richtung verweisen die Ausführungen des Verfassers über »Das Glaubensgesetz« (101–125). Insofern die göttliche Offenbarung Glaubenssätze beinhaltet, die, insbesondere was die kirchliche Verfassung anbelangt, formal wie materiell Rechtsgebote darstellen und als Glaubensgesetze nicht nur verbindlich, sondern für die Kirche konstitutiv sind, betont May den in seinen wesentlichen Zügen unveränderlichen Charakter der kirchlichen Rechtsordnung.

»Der Begriff der kanonischen Auctoritas im Hinblick auf Gesetz, Gewohnheit und Sitte« (127–143) lautet der Titel eines Referats, das Georg May im Jahr 1962 gehalten hat. Indem die kirchliche Autorität das göttliche Recht hütet und auslegt, führt der Verfasser aus, bewahrt es die Gemeinschaft der Gläubigen vor Verirrung und Zerstreuung, während umgekehrt die dem Volk Gottes eigene Dynamik zur Änderung bestehenden und zur Bildung neuen Rechts dazu beiträgt, die kirchliche Autorität vor Indifferenz und Erstarrung zu bewahren.

Die Frage nach dem nicht immer spannungsfreien Verhältnis von Gesetz und Gewissen behandelt Georg May in einem ersten Beitrag unter grundsätzlichem Aspekt – »Das Verhältnis von Gesetz und Gewissen angesichts der kanonischen Rechtsordnung« (145–170) lautet dessen Titel –, um sie in einem zweiten Beitrag mit dem Titel »Das Verhältnis von Gesetz und Gewissen im kanonischen Recht, dargestellt an den cc. 915/916 CIC/1983« anhand der kodikarischen Zulassungsbedingungen zum Kommunionempfang zu exemplifizieren.

Unter dem lakonischen Titel »Verschiedene Arten des Partikularrechts« (187–200) setzt sich der Verfasser mit der Unterscheidung von bestätigungsbedürftigem und nicht bestätigungsbedürftigem Partikularrecht sowie mit der Bedeutung der Begriffe »approbatio«, »confirmatio« und »recognitio« auseinander.

Insofern seit der Erstveröffentlichung der Abhandlung über »Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung« (203–236) die betreffende Rechtslage durch die Apostolische Konstitution Papst Johannes Pauls II. »Universi Dominici gregis« aus dem Jahr 1996 zum Teil erheblich verändert worden ist, kommt den diesbezüglichen Ausführungen Georg Mays aus heutiger Perspektive vornehmlich rechtshistorische Bedeutung zu. Nach wie vor bedenkenswert sind die Ausführungen des Verfassers zur bislang von Seiten des kirchlichen Lehramts nicht definitiv geklärten Frage, ob die Übertragung der päpstlichen Amtsgewalt im Fall der Wahl eines Nichtbischofs bereits mit der Annahme der Wahl oder erst mit der Bischofsweihe erfolgt (vgl. can. 332 CIC und »Universi Dominici gregis«, Nr. 88).

Die Abhandlung über »Das Verhältnis von Papst und Bischöfen auf dem Allgemeinen Konzil nach dem CIC« (237–258) stammt aus dem Jahr 1961 und nimmt insofern ebenfalls auf eine nicht mehr aktuelle Rechtslage Bezug. Dessen ungeachtet ist sie im Hinblick auf die rechte Bewertung von Konzilsbeschlüssen – insbesondere der des II. Vatikanums einschließlich der auf Anweisung von Papst Paul VI. vorgenommenen Textänderungen sowie der sogenannten »nota explicativa praevia« – nach wie vor von erheblichem Interesse und Gewicht.

»Ein sprechender Ausdruck für die Universalgewalt des Papstes« (259) ist nach Georg May das Recht des Nachfolgers Petri, Apostolische Administratoren mit der Leitung von Partikularkirchen zu beauftragen, die im Unterschied zu Diözesanbischöfen nicht über eigenberechtigte, sondern lediglich über stellvertretende Gewalt verfügen. »Bemerkungen zu den Apostolischen Administratoren und Administrationen« (259–274) lautet der Titel des betreffenden Beitrags.

»Das »Hausrecht« des Pfarrers bzw. des Kirchenrektors« (275–299) reicht nach kanonischem Recht über die mit dem von staatlicher Seite eingeräumten »Hausrecht« einhergehenden Pflichten und Rechte hinaus. Die Aufgabe des Kirchenrektors ist Georg May zufolge »zuerst eine positive; sie ist darauf gerichtet, den Zweck des Kirchengebäudes zu erfüllen. Dies geschieht durch die Ausgestaltung und Erhaltung des Gotteshauses gemäß den kirchlichen Vorschriften, durch die würdige

Vornahme der gottesdienstlichen Veranstaltungen sowie durch die Anhaltung der Besucher des Gotteshauses und erst recht der Teilnehmer am Gottesdienst zu einem entsprechenden Benehmen« (299).

»Das Verhältnis von Pfarrgemeinderat und Pfarrer« betrachtet Georg May mit kritischem Blick »nach gemeinem und nach Mainzer Diözesanrecht« (301–320), wobei er das Grundproblem nicht in der Beratung des Pfarrers und noch viel weniger in der Mitentscheidung der Gläubigen sieht, sondern in deren »Bereitschaft zu dauerhafter Mitarbeit an den existentiellen Fragen des kirchlichen Lebens. An dieser hat es früher gemangelt und fehlt es heute mehr denn je, der Einrichtung von beratenden und mitentscheidenden Gremien zum Trotz.« (320)

»Die kirchlichen Vereine nach den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983« (323–340) lautet der Titel eines Beitrags aus dem Jahr 1987. Darin stellt Georg May detailreich und präzise die geltende Rechtslage hinsichtlich Entstehung, Satzung, Organen, Mitgliedschaft, Betätigung, Aufsicht und Regierung, Vermögen und Auflösung von kirchlichen Vereinen dar.

Im Unterschied zum CIC/1917 hat das traditionsreiche Rechtsinstitut der Bruderschaft (»confraternitas«) im geltenden CIC keine explizite Erwähnung mehr gefunden. Vielmehr wird es heute unter das »außerordentlich weiträumig und offen« (347) gestaltete Vereinsrecht subsumiert. In seinem Beitrag über »Die Bruderschaften im Recht der Kirche« (341–370) legt Georg May dar, dass vor 1983 errichtete Bruderschaften zwar unter die von can. 9 CIC verbürgte Bestandsgarantie fallen, gleichwohl aber ihre rechtlichen Grundlagen der geltenden Gesetzeslage anzupassen haben.

Umgekehrt ist es mit dem Rechtsinstitut des Eremitentums: Während es im CIC/1917 keine Berücksichtigung gefunden hatte, wird es von can. 603 CIC ausdrücklich den kanonischen Formen geweihten Lebens zugeordnet und in den cann. 481–485 CEO sogar mit einem eigenen Artikel gewürdigt. Seine »Bemerkungen zum Eremitentum nach dem Codex Iuris Canonici 1983« (371–385) schließt der Verfasser mit dem Hinweis auf die alt ehrwürdige Tradition und die prophetische Bedeutung dieser Lebensform.

Aus dem Bereich des kirchlichen Verkündigungsdienstes hat sich Georg May im Jahr 1968 mit der »Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote« (389–414) beschäftigt. Dabei kommt er zu dem Schluss: »Der Index und die gesetzlichen Bücherverbote der Kirche sind aufgehoben, die Strafdrohungen entfallen. Die Aufgabe, die Gläubigen über schlechte Bücher aufzuklären und von ihrer Lektü-

re abzuhalten, ist heute so aktuell wie früher.« (414)

In seinem Beitrag »Vinum de vite als Materie des eucharistischen Opfersakraments« (417–443) setzt sich der Verfasser mit der Problematik der Verwendung von Traubensaft bei der Eucharistiefeier von Priestern auseinander, die an Alkoholismus oder einer anderen Krankheit leiden, die es ihnen unmöglich macht, auch eine noch so geringe Menge an Alkohol zu sich zu nehmen. Zunächst legt er dar, dass ein aus Trauben gewonnenes Getränk »entweder Wein [...] oder nicht Wein [ist]; tertium non datur. Wein wird es durch alkoholische Gärung.« (419) Angesichts dieses Befunds und der Tatsache, dass die Kirche nach Auffassung des Verfassers keine Verfügungsgewalt über die sakramentalen Materien besitzt, kommt er zu dem Schluss: »Wenn an der Stelle von Wein ein nicht als Wein zu bezeichnendes Getränk für die Feier des Messopfers verwendet wird, vollzieht sich in Bezug auf dieses nicht die Konsekration« (442). Seine Forderung nach Widerruf der Erlaubnis zur Verwendung von Traubensaft fand jedoch kein Gehör – im Gegenteil: Mit Schreiben vom 19. Juni 1995 wurde noch im Erscheinungsjahr des hier vorgestellten Beitrags die genannte Erlaubnis von Seiten der zuständigen Kongregation für die Glaubenslehre neuerlich bestätigt.

Wenn Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika »Ecclesia de Eucharistia« vom 17. April 2003 bedauert, dass mancherorts »der Kult der eucharistischen Anbetung fast völlig aufgegeben wurde« (Nr. 10), bestätigt dies die Berechtigung der bereits 1971 formulierten und in die gleiche Richtung weisenden Klage Georg Mays, die er zum Abschluss seines Beitrags über »Die Prinzipien der jüngsten kirchlichen Gesetzgebung über die Aufbewahrung und die Verehrung der heiligsten Eucharistie« (445–472) artikuliert. Als daran nicht unschuldig betrachtet der Verfasser »die Zurückhaltung, mit der an manchen Stellen der einschlägigen kirchlichen Dokumente von dem eucharistischen Kult gesprochen wird« (471).

Auch wenn das Thema faktisch erledigt zu sein scheint, ist es durchaus nicht nur unter rechtshistorischem Aspekt von Interesse, sich mit den grundsätzlichen Ausführungen Georg Mays über »Die Erfüllung der Feiertagspflicht des Messbesuchs am Vorabend der Sonn- und Feiertage« (473–499) aus dem Jahr 1968 auseinander zu setzen.

Einer der vielleicht bedeutendsten und leider bislang nur schwer zugänglichen Beiträge im hier vorzustellenden Sammelband handelt über »Das Recht auf Einzelzelebration« (501–526). Denn obgleich dieses Recht in den *can.* 902 und 904 CIC bzw.

700 CCEO vom kirchlichen Gesetzgeber neuerlich bestätigt worden ist, wird ein Priester, der einzeln zu zelebrieren wünscht, bis heute nicht selten auf Unverständnis oder gar Ablehnung stoßen. Wenn May allerdings meint, es könne vom betreffenden Priester in diesem Fall erwartet werden, zumindest für Kelch- und Schultertuch selbst zu sorgen und sich an den (faktisch zu vernachlässigenden) Kosten zu beteiligen, vermag er dafür nicht nur keinerlei rechtliche Grundlage anzuführen, sondern erweist dem von ihm ansonsten nachdrücklich herausgestellten Wert der Einzelzelebration einen Bären dienst. Demgegenüber ist vielmehr nachdrücklich zu betonen und darauf hinzuwirken, dass ein Priester unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Umstände sein Recht auf Einzelzelebration um des Wertes der häufigen, ja täglichen Zelebration (vgl. *can.* 904 CIC bzw. 378 CCEO) ohne jedwede Behinderung, Einschränkung oder Diskriminierung auszuüben vermag.

In seinem Beitrag über »Gewährung und Versagung der Zulassung zur Weihe« (527–541) betont May zu Recht, dass es »ein subjektives Recht auf Empfang von Weihen nicht geben« kann und »selbst ein Kandidat, der alle vom Recht aufgestellten Voraussetzungen zur Weihe erfüllt, [...] dadurch keinen Rechtsanspruch zur Weihe« erwirbt (530). Mit nicht geringerer Berechtigung beklagt der Verfasser jedoch, dass die Versagung der Wehezulassung nicht selten mittels fadenscheiniger und nur schwer objektivierbarer Kriterien begründet wird, hinter denen er die Absicht vermutet, solche Kandidaten auszuschließen, »die sich der kirchlichen Ordnung in der Glaubens- und Sittenlehre sowie in der Disziplin von Lebensführung, Seelsorge und Gottesdienst streng verpflichtet fühlen« (531). Wenn dem so ist, erscheint es doppelt fragwürdig, dass es ein Bischof, ohne dazu von Rechts wegen gehalten zu sein, in der Regel nicht wagt, »einen Alumnus, der in dessen eigenem Bistum nicht zur Weihe zugelassen wurde, für seine Diözese anzunehmen und ihm die Weihe zu spenden« (534).

Unter den Beiträgen zum kirchlichen Eherecht ragt jener hervor, in dem sich Georg May mit dem Thema »Standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung in protestantischer Sicht« (559–585) befasst – eine Materie, über die, wie er in seinem Beitrag über »Unzutreffende Ausführungen über die protestantische Trauung in den Urteilen zweier Instanzen deutscher Offizialate« (587–600) belegt, selbst in Fachkreisen bisweilen erschreckende Unkenntnis herrscht. Die Titel der weiteren eherechtlichen Beiträge lauten: »Neue Anwendungsfälle des *privilegium fidei*« (545–

551) und »Zur Auflösung von Naturehen durch päpstlichen Gnadenerweis« (553–557).

Im letzten, aus dem Jahr 1962 stammenden Beitrag des hier anzuzeigenden Sammelbands legt Georg May »Bemerkungen zur Organisation der Finanzverwaltung der deutschen Diözesen« (603–626) vor.

Zusammenfassend wird man festhalten dürfen, dass Georg Mays »Schriften zum Kirchenrecht« trotz ihrer mitunter erkennbaren zeitgeschichtlichen Bedingtheit von bleibendem Wert nicht nur unter wissenschaftlichem Aspekt sind, sondern auch ein beeindruckendes Zeugnis für ein Gelehrtentum darstellen, das sich durch unerschütterliche Liebe zur Kirche, selbstlosen Seeleneifer und ein als fast schon prophetisch zu bezeichnendes Pflichtbewusstsein auszeichnet.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

*Pinto, Pio Vito (Hg.): Commento al Codice dei Canoni delle Chiese Orientali (= Studium Romanae Rotae – Corpus Iuris Canonici, II), Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2001, 1342 S., ISBN 88-209-7146-1, Euro 68,00.*

Nachdem der erste Band der unter dem anspruchsvollen Titel »Corpus Iuris Canonici« erscheinenden Reihe, der Kommentar zum Codex Iuris Canonici (CIC), an dieser Stelle bereits in ausführlicher Weise vorgestellt worden ist (siehe FKTh 19 [2003], 237f.), soll es nicht versäumt werden, auf den zweiten Band wenigstens kurz hinzuweisen, den fast zeitgleich erschienenen Kommentar zum Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO). Wenngleich dem Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen zumindest im deutschsprachigen Raum bei weitem nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie dem Gesetzbuch der lateinischen Kirche, ist der hier vorzustellende Band dennoch insofern von Bedeutung, als mit ihm zum ersten Mal überhaupt eine vollständige kommentierte Ausgabe des CCEO vorgelegt worden ist.

Viele der bei Vorstellung des ersten Bandes auf-

gezeigten Charakteristika können uneingeschränkt auch für den zweiten Band geltend gemacht werden: gleichsam offizielles Erscheinungsbild; übersichtliche Präsentation des Gesetzestextes in lateinischer und italienischer Sprache; prägnante italienischsprachige Kommentierung durch ausgewiesene Fachleute; zahlreiche, sorgfältig erarbeitete Anhänge, darunter ein Glossar zur orientalischen Rechtstradition sowie ein ausführliches Stichwortregister.

Gegenüber dem nur in einer Paperback-Ausgabe erschienenen ersten Band deutlich verbessert wurde die Bindung des nicht weniger voluminösen zweiten Bandes, was dessen Handhabung spürbar erleichtert.

Der wohl schwerwiegendste Mangel des ersten Bandes, die Nichtbeachtung der durch das als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben Papst Johannes Pauls II. »Ad tuendam fidem« vom 18. Mai 1998 vorgenommenen textlichen Ergänzungen der cann. 750 und 1371 CIC, wurde im zweiten Band erfreulicherweise nicht wiederholt. Die entsprechenden cann. 598 und 1436 CCEO sind in ihrer geltenden Fassung einschließlich eines quellenmäßigen Hinweises auf das genannte Apostolische Schreiben abgedruckt.

Nicht verbessert wurde dagegen die keiner erkennbaren Systematik folgende und insofern ein wenig willkürlich anmutende Vorgehensweise, mehrere aufeinanderfolgende Canones bisweilen gemeinsam zu kommentieren und in einigen wenigen Einzelfällen sogar auf eine Kommentierung ganz zu verzichten.

Insgesamt wird man jedoch anerkennen müssen, dass Herausgeber, Autoren und Verlag mit der Reihe »Corpus Iuris Canonici« eine beachtliche, aus wissenschaftlicher wie praktischer Perspektive gleichermaßen zu würdigende Leistung vollbracht haben. Wie schon der Kommentar zum CIC wird auch der Kommentar zum CCEO ohne Zweifel einen festen Platz unter den international bedeutsamen Kommentaren zu den kirchlichen Gesetzbüchern einnehmen.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

## Marienverehrung

*Braun, Karl: Wegbegleiterin zu Christus. Auswahl von Predigten, Ansprachen, Worten von 1972-2000, hrsgg. vom Institutum Marianum Regensburg, Regensburg: Verlag »Bote von Fatima« 2000, geb., 430 S.*

Als Ehrengabe zu seinem 70. Geburtstag veröffentlichte im Jahr 2000 das Regensburger Institu-

tum Marianum eine Sammlung von Predigten und Ansprachen zu Maria des mittlerweile emeritierten Bamberger Erzbischof Dr. Karl Braun. Der Bogen der 74 Texte umspannt die Zeit von 1972 bis 2000, in der Braun als Domkapitular in Augsburg, Bischof von Eichstätt und Erzbischof von Bamberg wirkte. Entsprechend vielfältig sind die Anlässe: Marienfeiertage, Maiandachten, Bruderschaftsfe-